

Rundschreiben Nr. 26. – Dezember 2021. Auch als Beilage zur Zeitschrift „Politische Berichte“ Nr. 6/2021.

ArGe-Sprecher/innen: Brigitte Wolf, Email: brigitte.wolf@mnet-online.de; Wolfgang Freye, Email: w.freye@web.de (V.i.S.d.P.: Windmühlenstraße 25, 45147 Essen). Redaktion: Eva Detscher, Email: eva.detscher@web.de.

Inhalt	
I. Berichte von der Linken Schule, 14. bis 16. Oktober 2021 in Erfurt , aus dem gemeinsamen Kurs Philosophie / Internationale Beziehungen mit dem Thema: Identitäre, nationalistische, völkische Bewegungen und Parteien in Europa – gegen EU, europäische Integration und internationale Kooperation. Welche Gegenkräfte stehen dagegen? Fortentwicklung unseres Bestrebens, den Herrschaftsansprüchen rechter und rechtsextremer Politik in ihren vielfältigen Ausprägungen und mannigfaltigen Zielen entgegentreten zu können	
Aktuelle Beiträge der Rechten zum Thema EU und Menschenrechte – ihre Vorstellung eines Europas als Bündnis völkischer Nationen. Identitäre Konzepte. Bericht: Michael Juretzek	1
Die „Deklaration für die Zukunft Europas“	1
„Deklaration für die Zukunft Europas für ein europäisches Großbündnis für freie Vaterländer und gegen EU-Zentralismus“ (16 rechte Parteien aus Süd- und Osteuropa)	
Der Arbeitskreis Verteidigung der AfD-Bundestagsfraktion: Konzept	
Streitkraft Bundeswehr	2
(Arbeitskreis Verteidigung der AfD-Bundestagsfraktion: „Streitkraft Bundeswehr. Der Weg zur Verteidigungsfähigkeit Deutschlands, 2019 – Präambel“)	
Hinweise zu weiteren gelesenen/besprochenen Texten: Eva Detscher	2
Britishness. Erfolgreiche Identitätspolitik der englisch-britischen national gesinnten Elite bis hin zur Brexit-Entscheidung gegen die EU. Bericht: Eva Detscher	3
(Almuth Ebke: „Britishness – Die Debatte über nationale Identität in Großbritannien 1967–2008“; De Gruyter Oldenburg, 2019)	
Carl Schmitt: Totaler Staat und Reichsidee, Zu Textauswahl und Argumenten aus der Diskussion im Kurs, Bericht: Christoph Cornides, Martin Fochler	5
Carl Schmitt: „Der Begriff des Politischen“ sowie „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für reichsfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht.“	
Kurze Einführung in die Geschichte der ILO. Bericht: Rosemarie Steffens	7
Quelle: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/genericdocument/wcms_571881.pdf	
Wie funktioniert die ILO? Bericht: Matthias Paykowski	8
„Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation“ sowie ausgewählte Texte. Internationales Arbeitsamt, Genf, 2012. Anhang: Ziele und Zwecke der ILO.	
Stichwort Internationales Öffentliches Recht. Eva Detscher	9
Stichwort Globale öffentliche Güter. Martin Fochler	10
II. Vereinsangelegenheiten	
• Protokoll der Mitgliederversammlung der Linken-Arbeitsgemeinschaft Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung (ArGe) am Freitag, 15.10.2021 in Erfurt.	11
• Winterschule verschoben auf 10. bis 12. März 2022	12
• Einladung zur Mitgliederversammlung der ArGe Konkrete Demokratie, Soziale Befreiung	12

I. Berichte von der Linken Schule vom 14. bis 16. Oktober 2021 in Erfurt

Aktuelle Beiträge der Rechten zum Thema EU und Menschenrechte – ihre Vorstellung eines Europas als Bündnis völkischer Nationen. Identitäre Konzepte. Bericht: MICHAEL JURETZEK

Die „Deklaration für die Zukunft Europas“

Am 2. Juni 2021 unterzeichneten 14 im EU-Parlament vertretene Parteien aus 13 Staaten eine „Deklaration für die Zukunft Europas“. Zu ihnen gehören der Großteil der Fraktion Identität und Demokratie (Rassemblement National, Lega Nord u.a.), die Schwergewichte der Fraktion Europäische Konservative und Reformer (PiS – Polen, Vox – Spanien, Fratelli d'Italia – 20% bei den letzten italienischen Wahlumfragen) und die fraktionslose Fidesz (Ungarn). Die FAZ vom 6. Juni schreibt zu dem Vorgang: „Würden sich die beiden Fraktionen in jetziger Stärke zusammenschließen, stellten sie auf einen Schlag die drittgrößte Kraft im Europäischen Parlament“.

Sie bezeichnen sich als Stimme der Freiheit der Nationen und der Traditionen der europäischen Völker und die Deklaration als „Grundlage für eine gemeinsame kulturelle und politische Arbeit“. Sie beschreiben die gegenwärtige EU als „Werkzeug radikaler Kräfte, die eine kulturelle und religiöse Umgestaltung und letztlich eine nationenlose Konstruktion Europas anstreben“, in der „die Nationen das Gefühl haben, dass sie langsam ihres Rechts auf Ausübung ihrer legitimen souveränen Befugnisse beraubt werden“. Demgegenüber sind sie „davon

überzeugt, dass die Souveräne in Europa die europäischen Nationen sind und bleiben werden ... Alle Versuche, europäische Institutionen in Organe umzuwandeln, die Vorrang vor nationalen Verfassungsinstitutionen haben, schaffen Chaos, untergraben den Sinn der Verträge“ und regeln Streitigkeiten „faktisch durch die brutale Auferlegung des Willens politisch stärkerer Einheiten auf schwächere“.

Nicht erklären kann diese Beschreibung, warum sich gerade „schwächere“ Staaten durch Eintritt in die EU eine wirtschaftlich und politisch positive Entwicklung versprechen. Der von allen Mitgliedstaaten gebilligte aktuell gültige Vertrag über die Europäische Union (Lissabon 2009) regelt in Artikel 1, dass der Union durch „die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen“ werden. Dieser in vollem Bewusstsein vollzogene Verzicht auf die absolute Souveränität dient dem Ziel der Union, „ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen“ zu gewährleisten (Art. 2/2). Durch die Verabschiedung des Artikels 23 Grundgesetz wurde 1992 die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union in Verfassungsrang ge-

hoben. „Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen“ (GG, Art. 23[1]). Mit dem Lissaboner Vertrag wurden die Gesetzgebungsbefugnisse des EU-Parlaments auf über 40 Bereiche ausgeweitet. Innerhalb dieser Bereiche nimmt die Union ihre Aufgaben mit sogenannten begrenzten Einzelmächtigungen wahr. Diesen „Trend“ „zu Ungunsten der Staaten“ fordert die Deklaration „zu stoppen und umzukehren“ und auf dem Weg zu einem Europa der Vaterländer „eine Reihe von unantastbaren Kompetenzen der Mitgliedsstaaten“ zu schaffen und deren Schutz durch nationale Verfassungsgerichte. Ziele und Arbeitsweise der EU werden als Chaos schaffend und vertragsuntergrabend angegriffen und das Abstimmungsprinzip der doppelten Mehrheit, wonach Entscheidungen im Rat der EU mindestens 55% der Staaten, die mindestens 65% der Bevölkerung repräsentieren, Zustimmung benötigen als „eine besondere Form der Oligarchie“ (Herrschaft einer kleinen Gruppe) umgewertet.

In der Auseinandersetzung mit den zentrifugalen nationalistischen, antidemokratischen Kräften in der EU steht mindestens eine Klärung der Stellung staatlicher Souveränität zu überstaatlichen Rechtsnormen an.

Quelle: <https://www.tagessstimme.com/2021/07/03/dokumentiert-deklaration-fuer-die-zukunft-europas>

Der Arbeitskreis Verteidigung der AfD-Bundestagsfraktion: Konzept Streitkraft Bundeswehr

Im August 2020 wurde die 2. Kompanie der KSK-Streitkräfte (Kommando-Spezial-Kräfte) wegen rechtsextremer Vorfälle aufgelöst. Drei Monate vorher wurden bei einem KSK-Soldaten Sprengstoff, Blendgranaten und 6000 Schuss Munition aus Bundeswehrbeständen gefunden. Der Verfassungsschutz beobachtet erhöhte Aktivitäten von Rechtsextremen in deutschen Sicherheitskräften.

2019 veröffentlichte der Arbeitskreis Verteidigung der AfD-Bundestagsfraktion ein 50seitiges Konzept „Streitkraft Bundeswehr – Der Weg zur Verteidigungsfähigkeit Deutschland“.

Hier einige Zitate aus der Präambel, die Gegenstand der Diskussion war:

„Die Bundeswehr ist als Ganzes nicht einsatzbereit: Die Verantwortung für diesen Verfassungsbruch ... verantwortet eine Politik der letzten Jahrzehnte, die Deutschlands Streitkräfte bis zur Unkenntlichkeit geschrumpft und entkernt hat.“ (S. 1)

„Die Garantie der staatlichen Selbstbehauptung Deutschlands ist damit der erste und ranghöchste Auftrag der Bundeswehr ... strebt dafür eine Novellierung der grundgesetzlichen Vorgaben an.“ (S. 2)

„Der Schutz seiner Bürger im Ausland ist von der Zurückhaltung Deutschlands bei weltweiten Kampfeinsätzen nicht betroffen. Die Bundeswehr versetzt ihre Streitkräfte personell, materiell und rechtlich in die Lage, den ihr zugewiesenen Schutzanteil an jedem Ort der Erde gewährleisten zu können ... Aufträge aus diesem Spektrum auch gegen den Willen anderer Staaten durchgeführt werden ...“ (S. 3)

„Deutschland hat ein vitales Interesse an der Teilhabe dieser Fähigkeit“ – „nuklearen Fähigkeiten der Partner“ (S. 4)

„... geistig-moralische Reform der Truppe zwingend erforderlich ... militärisches Selbstverständnis und das Traditionsbild ... dienen der Befähigung ... zum unerbittlichen Kampf im Gefecht. Die Bundeswehr ist Teil einer Jahrhunderte alten deutschen Militärtradition.“ (S.4/5)

„Kein anderer Beruf in Deutschland setzt die Akzeptanz und den Willen voraus, tödliche Gewalt anzuwenden ... Die Ehrung und gesellschaftliche Privilegierung der Soldaten der Bundeswehr ist eine ressortübergreifende Aufgabe.“

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Ausbil-

Hinweise zu weiteren gelesenen/besprochenen Texten

Eva Detscher. Lesen und Diskussion weiterer Texte (s.u.) haben Ansätze für Antworten, vor allem aber Themen für kommende Bearbeitung ergeben, was in die Planung für die nächsten Linken Schulen eingehen wird. Internationale Organisationen, supranationale Kooperation, Beschlüsse, Empfehlungen, Richtlinien, die auf Aushandlung überstaatlicher Institutionen beruhen, sind ein scharfes Schwert gegen die völkische und rechtsnationale Politik, ein direkter Gegensatz auch zur identitären Entwicklungspolitik. Sie stehen mit ihren beeindruckenden Verfahren der Aushandlung als Gegenprogramm zum Reichsgedanken. Das in vielen Fällen Fehlen einer Sanktionsmacht, um die Regeln, auf die sich alle Beteiligten geeinigt haben, durchzusetzen, aber auch das Fehlen der Sanktionsmacht des Einzelstaates, macht die Attraktivität und das Funktionieren dieser Institutionen aus. Die Positionen, die Grundsätze, was recht und billig ist, welche Normen bei der Arbeit gelten sollen, die Gleichheit vor dem Recht für jedes Individuum – um einige Beispiele zu nennen – fließt in die öffentliche Weltmeinung ein. Für die politisch linken Parteien und Bewegungen gibt es dafür ein großes Betätigungsfeld.

Textvorlagen:

- Henning Hahn: „Die politische Konzeption der Menschenrechte.“ In: Douhib, Kultur, Identität und Menschenrechte – transkulturelle Perspektiven. Velbrück-Wissenschaft, Kassel, 2012.

- „Das Recht auf Entwicklung.“ UN-Erklärung 41/128 von 1986.

Quelle: <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar41128.pdf>

- Linke Parteienprojekte in Europa: Cornelia Hildebrandt/Danai Koltsida/Amieke Bouma (Hrsg.): „Left Diversity zwischen Tradition und Zukunft. Linke Parteienprojekte in Europa und ihre Potenziale.“ VSA. Verlag Hamburg, 2021

- Bundestagswahlprogramm Die Linke, „Zeit zu handeln“ Kap. Soziale Gerechtigkeit weltweit.

Quelle: https://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlprogramme_alt/bundestagswahlprogramm2021.pdf

- Themenpapiere zur UNO der Linken im Bundestag.

Quelle: <https://www.linksfraktion.de/themen/a-z/detailansicht/uno>

- Die Linke im Bundestag, Sevim Dagdelen: Auf Kollisionskurs mit dem Völkerrecht.

Quelle: <https://www.sevimdagdelen.de/auf-kollisionskurs-mit-dem-voelkerrecht/>

- Klagegründe der Front Polisario/Westsahara gegen das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits

Quelle: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f04abeab-14f3-11ea-8c1f-01aa75ed71a1/language-de/format-PDFA2A>

Quelle des Urteils des Europäischen Gerichtshofs: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186489&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

dung der Soldaten auf den Willen tödliche Gewalt anzuwenden und einen unerbittlichen Kampf im Gefecht zu führen („Pardon wird nicht gegeben, Gefangene nicht gemacht.“ Hunnenrede Kaiser Wilhelms 1905) einem Traditionsbild folgt, das den humanitären völkerrechtlichen Geboten zuwiderläuft.

Die Forderung nach Teilhabe der Bundeswehr an den nuklearen Fähigkeiten der NATO-Partner, zu denen auch die Befehlsgewalt über ihren Einsatz gehört, bekommt zusätzliche Brisanz, nachdem die Bundesregierung den Beitritt zum 2021 in Kraft getretenen UN-Atomwaffenverbot-Vertrag abgelehnt hat.

Quelle: https://kritisches-netzwerk.de/sites/default/files/arbeitskreis_verteidigung_der_afd-bundestagsfraktion_-_streitkraft_bundeswehr_-_der_weg_zur_verteidigungsfahigkeit_deutschlands_-_strategiepapier_2019.pdf

Britishness. Erfolgreiche Identitätspolitik der englisch-britischen national gesinnten Elite bis hin zur Brexit-Entscheidung gegen die EU

Bericht: EVA DETSCHER

Eine „nationale Identität“ zu konstruieren führt immer ins politisch rechte Lager – und im Falle Großbritanniens nicht nur zum EU-Austritt, sondern auch zur Restaurierung

Wie passt die Betrachtung des Brexit in die Thematik der Linken Schule? Hinter der Parole „Ein Brexit ist genug“ können sich, so die Meinung der Vorbereitungsgruppe, all diejenigen versammeln, die den Rückzug eines Mitgliedsstaats der EU bedauern. Im Gegensatz zur verbreiteten Auffassung, dass der Brexit auch andere Staaten zu einem raschen Austritt aus der EU animieren würde, kam es anders. Im Gegenteil, es gibt viele Bereiche, in denen Großbritannien als Mitgliedsstaat fehlt, wie z.B. bei der medizinischen Fachkunde oder auch in der Behandlung der Migrationspolitik. Dennoch bleibt ein Austritt aus der EU eine Option – die aktuellen Auseinandersetzungen zwischen dem Mitgliedsstaat Polen und der EU zeugen davon. Die Ausgangslagen sind in jedem Staat jedoch völlig verschieden. Jeder Fall liegt anders. Um einen weiteren „Brexit“ zu vermeiden, braucht es also Kenntnis, was zu der – wenn auch knappen – Abstimmungsniederlage im Vereinigten Königreich und Nordirland für diejenigen, die in der EU verbleiben wollten, geführt hat. Und dabei stößt man unweigerlich auf die Zuspitzung Freund

– Feind in der seit langem in Großbritannien geführten Debatte um die nationale Identität, und die Suche Großbritanniens nach seiner Rolle in der Welt [1].

Der Irrweg, einer Gruppe von Menschen eine Identität zuzuschreiben – British-Sein als Merkmal? Wofür eigentlich? Almuth Ebke hat mit „Britishness – Die Debatte über die nationale Identität in Großbritannien, 1967 bis 2009“, eine überarbeitete Fassung ihrer Dissertation an der Universität Mannheim, ein lesenswertes Buch herausgebracht und damit

Almuth Ebke: „Britishness – Die Debatte über nationale Identität in Großbritannien 1967 – 2008“; De Gruyter Oldenburg, 2019

einen Teil der über alle Kreise der Gesellschaft geführten Diskussion um die Selbst-Verortung der Briten als solche und in der Welt analysiert. Sie stellt die Frage des Brexits nicht in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung. Dennoch arbeitet sie heraus, dass der Boden, auf dem die Brexitkampagne erfolgreich werden konnte, über lange Zeit bereitet wurde. Nicht etwa im Sinne einer durchdachten und geplanten Verschwörung, sondern im Rahmen einer seit 1945 schwärenden Debatte über die

Namen.	Spanier.	Frankosch.	Wälisch.	Teulcher.	Engländer.	Schwätz.	Polack.	Ynger.	Muskawilch.	Türk oder Griech.
Sitten.	Hochmüthig.	Leichfüngig.	Hinderhaltig.	Offenherzig.	Wohl Gestalt.	Stark und Groh.	Bäurisch.	Intrey.	hochhafft.	Übermeter.
Und Natur Eigenschaften.	Wunderbarlich.	Und geschäftig.	Siferchtig.	Gang Gut.	Lieb-reich.	Graus-sam.	Hochwilder.	Altehrsamblit.	Gut Yngerisch.	Lung Teufel.
Verstand.	Klug und Weis.	Sirfichtig.	Scharffsinnig.	Witzig.	Unmuthig.	Harthaätig.	Gering Achten.	Nochweniger.	Gar Nichts.	Oben Aush.
den Eigenschaften.	Müthlich.	Hindlich.	Wie iedemwill.	Über Allmit.	Weiblich.	Zuertendlich.	Müthlich.	Zulbeugig.	Znentlichkrob.	Härtlich.
Wissen schaft.	Schriftgelehr.	In Kriegssachen.	Heistlichen Recht.	Weltlichen Recht.	Welt Weis.	Freuen Künsten.	In Unerchidlichen Sprachen.	Ladimischer Sprach.	Heistlicher Sprache.	Politicus.
der Kleidung.	Schrebaar.	Zubständig.	Schre sam.	Macht alles Nach.	Kranzschisch heart.	Von Leder.	Lang Röckig.	Viel Särbig.	Mit bältsen.	Weiber Art.
Zufügent.	Hoffärtig.	Zefüngerlich.	Heistlich.	Zerschwendertich.	Zuruhig.	Über Glaubenlich.	Zraller.	Geräther.	Gar Unerthetich.	Zeräterlicher.
Sieben.	Schre lob und Düm.	In Krieg.	Das Gold.	Den Trunct.	Die Wohlthut.	Köstlich heissen.	Den Ahd.	Die Aufruhe.	Den Brügl.	Selbstlique Lieb.
Krankheiten.	Zerstopfung.	In Zigner.	In köpfer seuch.	In bodogrä.	Zerschwindlucht.	Zer Wasserlucht.	Dendurchbruch.	In der freis.	In Reichen.	In Schwachheit.
Ihr Land.	Ist fruchtbaaar.	Mohlgearbeit.	Und Wohlthut.	Gut.	Fruchtbaaar.	Bergig.	Waldich.	Und gottreich.	Zollerlich.	In Liebreiches.
Kriegs Tugent.	Groß Müthig.	Gry listig.	Sirfichtig.	Unberwindlich.	In See Held.	Zauerzack.	In Gestimt.	Aufrerertich.	Miesamb.	Gar faul.
Gottesdienst für Ihren herrn.	Zeraller bette.	Gut.	Schwas besser.	Zoch Unwächtiger.	Die der Wond.	Kirgim Glauben.	Glaub Alletley.	Zmmüessig.	In Abtrünger.	Zweinein solchen.
Haben Übersuß.	In Monachen.	Eine König.	In ein Bäterich.	In ein Kaiser.	baldden baltjene.	Freue Herrschafft.	In ein Erwelden.	In ein Unbelichigen.	In ein Freimilgen.	In Thiran.
Zerreiben.	In Strüchlen.	In Waren.	In Wein.	In Getraid.	In sich Weid.	In Urk Kruben.	In Polhwerch.	In Allen.	In Zmmen.	Und zweien solchen.
Mit demen Thren.	Mit Spillen.	Mit betrügen.	Mit Schwächen.	Mit Trinken.	Mit Arbeiten.	Mit Essen.	Mit Zanden.	Mit Müessigen.	Mit schlaffen.	Mit Kränkeln.
Ihr Leben Ende.	In Böth.	In Krieg.	In Kloster.	In Wein.	In Wasser.	Guf der Erd.	In stall.	beym sawel.	In Schnee.	In betrug.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Nationalcharakter>: Abb. (Gemeinfrei): „Kurze Beschreibung der In Europa Befintlichen Völkern Und Ihren Aigenschafften (anonymes Gemälde, um 1725). „

Frage der politischen und der sozialen Zugehörigkeit unter den Bedingungen einer neuen Welt- und Raumordnung nach 1945. Ebke schreibt: „Entsprechend der oft zitierten Worte Dean Achesons (amerikanischer Außenminister 1949 bis 1953 unter Harry S. Truman), hatte Großbritannien nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs ein Empire verloren und noch keine neue Rolle gefunden. Der amerikanische Außenminister hatte sich 1962 auf die außenpolitische Situation des Vereinigten Königreichs bezogen. Die Debatte um britische nationale Identität legt Zeugnis davon ab, dass dieses Suchen nach einem neuen Selbstbild ebenso die Auseinandersetzung innerhalb des Vereinigten Königreichs prägte. ... eine Diskussion, die sich seit den späten 1980er Jahren auf den Begriff von „Britishness“ zuspitzte.“ Er „...bündelte die Debatte auf die Analyse der „nationalen Identität.“ Diese Debatte handelte von Nationalismus und Devolution (Verlagerung politischer Kompetenzen von den Houses of Parliament weg an gewählte Vertretungen in Schottland, Nordirland und Wales – Wikipedia), Einwanderung, gesellschaftlicher Integration, und der Reform der britischen Staatsbürgerschaft. Ab den 1960er Jahren [2] verschärfte sich „das komplexe Verhältnis der unterschiedlichen, teils miteinander im Konflikt stehenden Vorstellungen sozialer Zugehörigkeit“.

Widerspiegelung der Veränderungen in den Staatsbürgerschaftsgesetzen 1948, 1971, 1981 – Das sozial Imaginäre („social imaginary“)

A. Ebke differenziert in der Auseinandersetzung die unterschiedlichen Konzepte von „Nation“, „Staat“, „Empire“ und „Gesellschaft“ und stößt dabei auf die bei der Mehrheit der britischen Bevölkerung vorherrschenden „Vorstellungen staatlicher Zugehörigkeit, die das Vereinigte Königreich als mehrheitlich ethnisch weiß imaginierten“. Den unterschiedlichen Regierungen beider Parteien (Labour und Tories) attestiert sie, dieses sozial Imaginäre [3] „mit einer imperial angelegten Staatsbürgerschaft in Einklang zu bringen“. „So stand der British Nationality Act aus dem Jahr 1981 am Ende eines langwierigen politischen Prozesses“, war aber „auch nur für einen bestimmten Kreis von Personen oder Gruppen gültig“ (S. 310). [4]

Unruhen und Ausschreitungen Anfang der 80er Jahre, demographische, wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Veränderungen (Königshaus!) haben auch die wissenschaftlichen Leitlinien geprägt und die Sorge um die Zukunft des Vereinigten Königreichs unter die Debatte der britischen Identität untergeordnet. „Der unmittelbare Anlass, über den gesellschaftlichen Stellenwert und die historische Genese von britischem Nationalismus sowie die eigene Haltung dazu nachzudenken, waren jedoch für viele Wissenschaftler die Äußerungen von Politikern und Presse anlässlich des Falklandkriegs im Frühjahr 1982.“

„Die soziale Ordnung, die bis in die 1970 und frühen 1980er Jahre in Großbritannien dominant war, hatte daher auf einem fragilen Gleichgewicht der unterschiedlichen Ordnungskonzepte von Nation, Union, Empire und Gesellschaft beruht. Großbritannien war verfassungsrechtlich Teil des Vereinigten Königreichs und ehemalige Metropole eines großen Kolonialreichs, wurde jedoch in der Regel als Nationalstaat im kontinentaleuropäischen Sinn verstanden, der ein Empire hatte – und nicht eines war. Schotten und Waliser, weniger jedoch die Engländer, sahen sich in der Regel selbst als Nationen.“ (S. 315)

New Labour in diesem Kontext

„Die weitestgehend politische Verwendung des Begriffs der Britishness in den 1990er Jahren baute auf ähnlichen Fragestellungen und Überlegungen auf, war aber zunächst eng an New Labour, das Reformprojekt der Labour Party um Tony Blair und Gordon Brown gebunden.“ (S. 314) „Die britische Gesellschaft müsse ihren Patriotismus zurückgewinnen und über den Uni-

on Jack als Symbol nationaler Einheit aus dem rechten Lager zurückerobert.“ (S. 1) Mit diesem Zitat leitet Ebke ihr Buch ein und führt später aus, wie 1997 der Wahlkampf der Labour Partei mit nationalen Symbolen, ihrer Lesart nach positiv besetzten Bildern von Großbritannien und britischer nationaler Identität gewonnen wurde, „Citizenship“, „Community“ waren Elemente dieser „Britishness“. Die Tür war offen, „statt der relativ unbeschwertem Verwendung von britischen Nationalsymbolen ... zu einer Identitätsdebatte zu kommen. „Britishness“ war „somit mehr als ein rein politisches Projekt – es entwickelte sich zu einer ausgewachsenen, breit in den Medien diskutierten Selbstvergewisserungsdebatte.“ Im Laufe der 2000er Jahre wurde die Debatte durch Asyl, Migration, Terroranschläge zu einer Wertedebatte, die vom späteren Premierminister Gordon Brown (Labour), zu einer Definition als „genuin britische Werte“ hochstilisiert wurde. Diese Zentralisierung auf die Wertedebatte und den britischen Patriotismus hat in alle Bereiche der Gesellschaft Eingang gefunden, auch in zuvor marginalisierte Communities, die sich mit einem Mal als „black British“ oder „British Asian“ mit Ansprüchen als Briten zu Wort meldeten, wie auch der Multikulturalismus als Teil dieser (imaginären?) britischen Kultur (S. 316) Eingang in Gesetze und Gepflogenheiten fand.

Europa als Feld der Debatte – Die entscheidende Rolle der Konservativen Partei

„In jüngerer Zeit hat sich jedoch vor allem die Rolle Europas als das Feld erwiesen, auf dem über nationale, staatliche und gesellschaftliche Zugehörigkeit diskutiert wird. ... Anstelle von Britishness werden soziale Ordnungsvorstellungen nun über die „EU“ sowie über die Rolle Englands sowohl im Bezug auf die anderen Teiltonationen des Vereinigten Königreiches (Abstimmungen in Schottland 2014 über die Unabhängigkeit) als auch in Bezug zu Europa verhandelt.“ Durch die Zuspitzung auf die vom konservativen Cameron initiierte Referendumsfrage: drinbleiben oder raus aus der EU war die Situation geschaffen, in der es als Entscheidung über die Frage der Britishness ging. „Die Neuaushandlung des sozialen Imaginären im Vereinigten Königreich ist ... ein fortdauernder Prozess, in dem sich Krisenwahrnehmung und politische Steuerungsversuche mit den zeitgenössisch identifizierten Veränderungsprozessen sowie der wissenschaftlichen Reflexion darüber bündelten: Britishness wurde zu einem Problem, das gelöst werden musste.“ Diese Lösung boten die Rechten an: Die EU ist an allem schuld, wir werden wieder die stolze Nation von früher.

Kann der Kampf gegen Rechts auf diesem Feld gewonnen werden?

Ebke urteilt am Ende: „Gerade die politische Debatte um Britishness verdeutlicht jedoch, dass der ihr zugrundeliegende Wunsch nach einer klaren Definition nationaler und gesellschaftlicher Zugehörigkeit auf kultureller Ebene ins Leere läuft. Auch wenn Politiker und Institutionen um Gordon Brown versuchten, eine ‚Lösung‘ des ‚Problems‘ von Britishness zu finden – es lag in der Natur der Debatte, dass dieser Versuch scheiterte.“ – Ebke erläutert sehr detailliert die immer wieder geführte Debatte um die britische Staatsbürgerschaft als sich verändernde rechtliche Situation entsprechend der sich wandelnden Verhältnisse in Großbritannien. Die kulturelle Situation, die nicht rechtlich fixiert werden kann, dagegen ist ein ständiger Aushandlungsprozess über alle Bereiche der Gesellschaft hinweg. Das imaginierte Britisch-Sein konnte zum Leitmotiv werden, und seit dem Coup der Referendums-Abstimmung verschiebt sich die Debatte immer weiter ins Völkische. Das ist die Lehre: wenn es den Rechten gelingt, eine politische Frage zu einer existentiellen zwischen Freund und Feind aufzubauen und es zuvor nicht gelungen ist, diesem Konzept von Politik das Konzept der Kooperation entgegenzusetzen, sieht es düster aus.

Der Ausgang der Brexit-Entscheidung liegt nicht nur in der Niederlage auf dem Feld der Britishness-Debatte begründet. Der intensive Blick Ebkes auf die langwierige Entwicklung dieser Debatte kann aber helfen, sich die spezifischen Entwicklungen in anderen Ländern anzuschauen und zu verstehen, wie es auf dem politischen Feld der Verschiebung der kulturellen Selbstvergewisserung aussieht. In Deutschland spielt die AfD diese Klaviatur mit scheinbar kleinen Vorstößen – schrittweise

[1] „Dean Acheson's Observation of Great Britain in 1962“, von Rita Deliperi. In: E-International Relations, 9. August 2015; <https://www.e-ir.info/2015/08/09/dean-acheseons-observation-of-great-britain-in-1962/> Churchill brachte die Diskussion um die Rolle Großbritanniens in der Welt 1948 ins Rollen: In einer Rede im walisischen Llandudno führte er zum ersten Mal die Idee ein, dass GB die entscheidende Verknüpfung dreier Kreise darstelle: das Britische Commonwealth, die englisch sprechende Welt und das Vereinigte Europa. Churchill folgerte aus dieser entscheidenden Position Großbritanniens, dass GB in jedem der Kreise führend sein müsse und seinen Einfluss derart gestalten solle, dass der historische Machtstatus erhalten werde. Timothy Garton Ash (brit. Historiker) stellte 2010 fest: „Vielleicht ist alle dieses Gerede von der „Rolle“ an sich Teil des Problems.“ Der Historiker Christopher Hill stellte 1979 fest: „Die Suche nach einer besonderen Rolle, wie die Jagd nach dem Heiligen Gral, ist eine fatale Ablenkung für Politiker mit Verantwortung.“

Für die britische Außenpolitik war diese Rollensuche in mehrfacher Hinsicht fatal: die Dichotomie: „Atlanticism-Europeanism“, das ausschließende entweder Europa oder Angloamerika fand dann Eingang in die Theorie: GB sei die transatlantische Brücke zwischen Europa und Amerika, es gäbe „special relationship“ zwischen GB und den USA – diese Konzepte wurden und werden in Großbritannien von großen Teilen der Gesellschaft als Wesensfragen verhandelt und verstanden.

[2] 1961: 66.300 Einwanderer aus den West Indies, 23.750 aus Indien und 25.100 aus Pakistan. „Anstelle der propagierten Tradition des Antirassismus wurden in den Gesetzen zunehmend verschärfte Kriterien angelegt, die explizit den Ausschluss „farbiger“ Einwanderer zum Ziel hatten. Ethische Vorstellungen staatlicher Zugehörigkeit waren also durch die breit angelegte, imperial verstandene Definition des British Nationality Law von 1948 keinesfalls verschwunden. Sie waren viel mehr Teil des Diskurses über staatliche Zugehörigkeit seit dem späten 19. Jahrhundert, der sich zwischen den Polen des imperialen Territorialitätsprinzips und ethnisch begründeter Nationsvorstellungen bewegte.“ (S. 74)

Umdeutungen – wo es größter Aufmerksamkeit bedarf, diese zu erkennen und anderes dagegenzusetzen. Auch wenn sie über Großbritannien geschrieben hat, kann das, was Ebke sagt, verallgemeinert werden: „... dass der Wandel dominanter sozialer Ordnungsvorstellungen nicht als klarer Bruch zu verstehen ist. Er beruhte vielmehr auf einer Reihe von zeitlich versetzten Mikrobrüchen, die erst im Sprechen über Zugehörigkeit in ihrem Zusammenspiel sichtbar geworden sind.“

[3] Charles Taylor definiert das social Imaginary wie folgt: Die zentrale Annahme ist, dass das soziale Imaginäre nicht allein das Bild einer wie auch immer gelagerten „Gesellschaft“ oder „Nation“ darstellt, sondern am besten als komplexes soziales Ordnungsgefüge umschrieben werden kann, das die Wahrnehmung der Umwelt und die Verortung des Individuums in dieser bestimmt: als eine Art „gedachte Ordnung“ mit einer eigenen Geographie. (S. 17)

[4] Stationen des britischen Staatsbürgerrechts:

- Das britische Staatsangehörigkeitsrecht war nicht kodifiziert, bis das britische Gesetz über die Staatsangehörigkeit und den Status von Ausländern (British Nationality and Status of Aliens Act) von 1914 das bestehende Gewohnheitsrecht und das Gesetz mit einigen geringfügigen Änderungen kodifizierte. (Wikipedia)
- British Nationality Act 1948: jeweils durch ihr Verhältnis zum Oberbegriff des British subject werden Kategorien der Staatsbürgerschaft definiert, u.a.: – Citizens of the United Kingdom and Colonies (CUKCs) – Citizens of the Independent Commonwealth Countries (CICCs)
- Commonwealth Immigrants Acts 1957, 1962, 1968 and the Immigration Act 1971: Es werden neue und differenziertere Kategorien eingeführt
- British Nationality Act 1981 – Basis für die heute gültigen sechs Kategorien der britischen Staatsbürgerschaft (British citizen, British Overseas Territories citizen, British Overseas citizen, British subject, British National (Overseas), British protected person).

Diese komplizierten Regelungen berücksichtigen die komplizierten Verhältnisse, die sich aus der Kolonialgeschichte einerseits und den Veränderungen in der Bevölkerung auf der britischen Insel ergeben. Die Personenfreizügigkeit – eine der vier Grundfreiheiten der EU – war eines der Angriffsziele der EU-Gegner in GB – dabei hätte die britische Erfahrung, mit Einwanderung umzugehen, sowohl die EU als auch GB dienen können – anstatt in Fremdenfeindlichkeit umgemünzt zu werden.

Carl Schmitt: Totaler Staat und Reichsidee

Zu Textauswahl und Argumenten aus der Diskussion im Kurs, Bericht: CHRISTOPH CORNIDES, MARTIN FOCHLER

- Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, Texte von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Duncker & Humblot, Berlin, 9. Aufl. 2015, ausgewählte Seiten 19–27
- Carl Schmitt: Völkerrechtliche Großraumordnung: mit Interventionsverbot für reichsfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht. Duncker & Humblot, Berlin, 3. unveränderte Auflage der Ausgabe von 1941. Ausgewählte Seiten 49–53.

Carl Schmitt (1888–1985) war deutscher Staats- und Völkerrechtler in der Weimarer Republik und während der NS Diktatur. Er trat im Mai 1933 in die NSDAP ein und gehörte ihr bis zum Ende der NS-Herrschaft an. Die Morde im sog. „Röhm-Putsch“ von 1934 rechtfertigte Schmitt als Durchsetzung der „Führer-Ordnung“ in seinem Artikel „Der Führer schützt das Recht“ in der „Deutschen Juristen-Zeitung“. Die antisemitischen Nürnberger Gesetze von 1935 nannte er eine „Verfassung der Freiheit“. Er verlor seine Parteiämter (man warf ihm Op-

portunismus vor), blieb aber bis 1945 Mitglied der NSDAP und des Preußischen Staatsrats. Nach 1945 wurde er – erbitterter Antisemit bis zum Lebensende – im Unterschied zu anderen Juristen der NS-Zeit nicht in den Staatsdienst übernommen.

Bis heute galt und gilt er für die sog. „Neue Rechte“ aber auch für die ganze Bandbreite rechten Denkens und Handelns nach 1945, von Arnim Mohler bis Götz Kubitschek, als Lehrmeister und Lieferant von reaktionären und völkischen Begründungsmustern antiparlamentarischer Politik und Umsturzphantasien.

* Zur Erläuterung; So beschreibt etwa Helmut Kellershohn 1994 folgende Kernelemente eines völkischen Nationalismus im Sinne solcher „Ideologeme“:

1. die Gleichsetzung von „Volk“ und „Nation“ bzw. die Vorstellung einer nach rassistischen Kriterien homogenen „Nation“;
2. die Überhöhung des „Volkes“ zu einem Kollektivsubjekt im Sinne von ethnos und die Unterordnung spezifischer Interessen unter dem Primat der „Volksgemeinschaft“;
3. die Rechtfertigung eines „starken Staates“, der die Volksgemeinschaft mittels „national“ gesinnter Eliten und/oder einer charismatischen Führerfigur organisiert;
4. die Heroisierung des „anständigen Volksgenossen“, der sich mit Leib und Seele in den Dienst seiner Volksgemeinschaft

stelle und für diese Opfer bringe,

5. die völkische oder rassistische Konstruktion eines „inner(staatlich)en Feindes“, der für Rückschläge bei der Realisierung der Volksgemeinschaft verantwortlich gemacht wird und als negative Projektionsfläche für die Volksgemeinschaft eine identitätsstiftende und konsensbildende Funktion hat;
6. ein biopolitisches Verständnis des „Volkkörpers“, das diesen durch Bevölkerungspolitik gesund und stark erhalten bzw. machen will;
7. ein chauvinistisches Machtstaatsdenken.

Helmut Kellershohn: Das Projekt Junge Freiheit. Eine Einführung. In: ders. (Hrsg.): Das Plagiat. Der Völkische Nationalismus der Jungen Freiheit. Duisburg 1994, S. 17–50.

In den Seminaren des „Institut für Staatspolitik – IfS“ von Götz Kubitschek, wo die Führungsriege der AfD sich schulen lässt und B. Höcke sich sein „geistiges Manna“ (Höcke) holt, stehen immer wiederkehrend Themen Schmittscher Propaganda, „theorien“ auf dem Plan.

Die besondere Bedeutung der Schriften Carl Schmitts als Material für die immer wieder aufs Neue betriebene Anpassung völkischen Denkens und völkisch-nationaler Politik an die gesellschaftliche und politische Entwicklung liegt vermutlich darin, dass er zu den Ideologemen des völkischen Nationalismus systematisierte, scheinbar einer eigenen „Stringenz“ folgende, an juristischem Duktus geschulte und in und für die jeweilige Zeit anpassbare Denk- und Argumentationsmuster liefert.

Da, wie sich bei der Befassung im Einzelnen zeigen lässt, die von Schmitt verwendeten und entwickelten Denk-, Argumentations- und Propagandamuster immer einen realen Bezug haben und reale Konflikte aus antiliberaler, autoritärer, völkischer Sicht behandeln, sind sie – in Konstruktion und Inhalt reaktionär, Wirklichkeit verfälschend – in der Realität anwendbar und

„Begriff des Politischen“ – Interpretationen u. Argumente aus unserer Diskussion

Unter Staat werde „im heutigen Sprachgebrauch der politische Status eines in territorialer Geschlossenheit organisierten Volkes“ verstanden. Schmitt erörtert an dieser Stelle nicht, was unter „Volk“ zu verstehen sei. Anderswo (z.B. in dem berühmten Aufsatz „Nehmen, teilen, Weiden“ (in: Carl Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924-1954. Materialien zu einer Verfassungslehre, Berlin 1958, S. 489-504. Siehe auch Arge-Kursbericht <http://www.linkekritik.de/fileadmin/arge-d/2005-2009/2009-07-arge-rs-03.pdf>) setzt Schmitt die Verwandtschaft der Stammesgenossen als geschichtlichen Ausgangspunkt der Staatsentwicklung, unter der zu allen Zeiten „ein besonders gearteter Zustand eines Volkes“ zu verstehen sei. Im 18. und bis ins 20. Jahrhundert hätte das Politische mit Staatshandeln gleichgesetzt werden können, dies werde aber „unrichtig und irreführend“, sobald „Staat und Gesellschaft sich gegenseitig durchdringen“, und der „gegenüber keinem Sachgebiet desinteressierte, potentiell jedes Gebiet ergreifende totale Staat der Identität von Staat und Gesellschaft“ erscheine.

Schmitt stößt hier auf das Phänomen, dass in den reifenden, hoch arbeitsteiligen Industriegesellschaften die Lebensführung der Einzelnen wie auch der sozialen und wirtschaftlichen Verbände nicht nur auf öffentlich gesetzte Regeln, sondern auch auf bereitgestellte soziale und technische Infrastruktur angewiesen ist. Bereiche wie „religiös, kulturell, wirtschaftlich, rechtlich, wissenschaftlich“ könnten nun nicht mehr in Gegenüberstellung zum Politischen bestimmt werden. So wie „auf dem Gebiet des Moralischen die letzten Unterscheidungen Gut und Böse; im Ästhetischen Schön und Häßlich; im Ökonomischen Nützlich und Schädlich oder beispielsweise Rentabel und Nicht-Rentabel“ sind, habe auch das Politische „seine eigenen Kriterien“ die auf den verschiedenen Gebieten „menschlichen Denkens und Handelns wirksam“ würden. Schmitt sucht nun für das Politische „eine Begriffsbestimmung im Sinne eines Kriteriums, nicht als erschöpfende Definition oder Inhaltsangabe“ und findet sie in der Unterscheidung „Freund und Feind“ und führt weiter aus, dass diese Bestimmung nicht aus anderen hergeleitet werden müsse, so müsse der Feind keineswegs böse, häßlich, wirtschaftlich schädlich usw. sein. Sondern:

„Er ist eben der andere, der Fremde, und es genügt zu seinem Wesen, daß er in einem besonders intensiven Sinne existenziell etwas anderes und Fremdes ist, so dass im extremen Fall Konflikte mit ihm möglich sind, die weder durch eine vorausgesetzte Normierung noch durch den Spruch eines „unbeteiligten“ und daher „unparteiischen“ Dritten entschieden werden können.“ Die Qualifizierung als „Feind“ ist nur durch Betroffene

handlungsleitend einsetzbar. (In Programmdiskussionen und -konstruktionen und „Strategiekklärungen“ von Parteien wie der AfD wird versucht, diese Ideologeme dann stets aktuell auf Anschlussfähigkeit für den politischen und gesellschaftlichen Alltag und für neu entstehende rechte Bewegungen (Pegida, Coronaleugner usw.) zu trimmen.

Mit dem Ziel der Kritik dieser Denk- und Argumentationsmuster befasste sich der Kurs der Herbstschule 2021 mit Auszügen aus einer der bekanntesten Schriften Schmitts, „Der Begriff des Politischen“ von 1932, sowie der nicht so bekannten, zum Gebiet der internationalen Politik, „Völkerrechtliche Großraumordnung: mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte“ von 1939. Mit einer auf dem „Reichsbegriff“ basierenden „Großraumordnung“ wollte Schmitt damit den Eroberungszügen und Weltneuordnungsplänen Hitlers eine international anzuerkennende Rechtsbegründung liefern (siehe Kasten*).

Gelesen und besprochen wurden Auszüge aus Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen* (Text von 1932) und *Der Reichsbegriff im Völkerrecht* (1939).

möglich, denn im Konfliktfall können nur die Betroffenen selbst entscheiden, ob das Anderssein des Fremden im konkret vorliegenden Konfliktfall die Negation der eigenen Art Existenz bedeutet, und deswegen bekämpft wird, um die „eigene seinsgemäße Art von Leben zu bewahren.“

Dieses Deutungsmuster ist schwer auszuhebeln, lehren doch Entstehung und Wüten etwa des NS-Regimes, dass Konflikte möglich sind und tatsächlich entstehen, in denen die Freund-Feind-Konstellation gilt. Allerdings hat sich die Anti-Hitler-Koalition – anders als die Nazipropaganda behauptete und viele Nationalsozialisten wohl auch glaubten – nicht auf die „Vernichtung“ von Nazi-Deutschland verlegt, sondern die bedingungslose Kapitulation militärisch erzwungen, die systemspezifischen Institutionen, Organisationsformen, Gesetze dieses politischen Systems aufgehoben und so eine Reorganisation des sozialen Lebens auf nicht-faschistischer Grundlage ermöglicht. Aus der Freund-||-Feind Bestimmung hingegen folgt logisch zwingend eine Strategie des Vernichtungskrieges, wie sie das Handeln der Wehrmacht nachweislich prägte.

Ein Konstruktionsfehler im Schmitt'schen Ansatz ist, dass er zwar ausführt, was unter einem „Feind“ (die Negation der eigenen Art Existenz) zu verstehen sei, nicht aber was einen „Freund“ ausmacht. Sind außerhalb der „eigenen seinsgemäßen Art“ Freunde überhaupt denkbar? Wenn nicht, erscheint die ganze übrige Welt als aktiver oder wenigstens potentieller Feind. Praktisch unklar bleibt, wie unter solchen Voraussetzungen eine Gesellschaft mit dem fremden Neuen umgehen könnte, das ja unvermeidlich etwas Anderes ist.

Für die Kritik lohnt es sich, auf J. Rawls (u.a. in *Gerechtigkeit als Fairness*, Ein Neuentwurf, Deutsche Ausgabe Frankfurt am Mai 2003, S.44ff) zurückzugreifen, Stichwort: Fähigkeit zur Kooperation. Von da aus lassen sich Freund||Feind-Konstellationen als Misslingen begreifen, denn die Begegnung mit dem Fremden, dem Anderen, dem Neuen bietet auch die Chance neuer Kooperationen.

Die irreführende Freund-||-Feind Logik nährt sich aus unzähligen Beispielen des Scheiterns von privaten, wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Hoffnungen. Eine Kritik dieser Logik wird nicht greifen, wenn sie das Phänomen der Feindschaft abstreitet. Sie wird sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, was gilt, wenn eine Freund-||-Feind Konstellation entstanden ist. Hier hilft vielleicht die Entwicklung des „jus in bello“ (Recht im Krieg) weiter, es geht dabei um die Unterscheidung von Kriegshandlung und Kriegsverbrechen, die logisch und, wie Kriegsverbrecherprozesse zeigen, auch tatsächlich möglich ist.

„Der Reichsbegriff im Völkerrecht“ – Interpretationen u. Argumente aus unserer Diskussion

Die 1939 datierte Schrift kann als Versuch zur Bestimmung der Kriegsziele Nazi-Deutschlands verstanden werden. Hatte Schmitt die Ent- und Verwicklung der sozialen Beziehungen innerhalb der Industriegesellschaft in die Identität von Staat und Gesellschaft verpackt, stößt er nun auf das Problem, dass die tatsächlichen, für den Bestand etwa von Nazi-Deutschland notwendigen Kooperationsverhältnisse über das Territorium hinausreichen, das dem von ihm gedachten bluts- und artverwandtem „Volk“ zugefallen ist. Was tun, wenn zur Fortdauer des völkischen So-Seins Beziehungen zu den Anderen oder dem Fremden unerlässlich sind? Schmitt beobachtet, dass die wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen Außenbeziehungen, die von den Kerngebieten der Industrialisierung ausgingen, stets von Macht- und Herrschaftsansprüchen flankiert werden, was zu Konflikten führen muss, wenn sich die Einflussphären überlappen. Die Lösung: Einrichtung eines „abgrenzbaren Nebeneinanders auf einer sinnvoll eingeteilten Erde“. Dadurch würde „der Grundsatz der Nichtintervention seine ordnende Wirkung in einem neuen Völkerrecht entfalten“.

Im SA-Lied der „Kampfzeit“ hieß es noch, „... denn heute gehört uns Deutschland, und morgen die ganze Welt. An die Stelle dieses unrealistischen Ziels tritt die Organisation des „Großraums“ als „Reich“, in dem ein als totaler Staat organisiertes Volk einen Herrschaftsraum über seine Grenzen hinaus einrichtet. Die politische und damit existenzielle Zweitklassigkeit zwischen Kernstaat und an ein Reich irgendwie angegliederten Gebieten hat sich als instabil erwiesen. Aber das von Schmitt angesprochene Phänomen des „Großraums“ kann nicht als Hirngespinnst beiseitegelegt werden. Staatsgrenzen überschreitende Kooperationsbeziehungen generieren wirtschaftlich-rechtlich-politisch bestimmbare Räume, die zum Teil durch staatsrechtliche Verträge geordnet sind, aber auch durch wechselseitige Drohungen.

Die Kritik an der Schmidt'schen Reichsidee kann der Fragen nicht ausweichen, wie mit der Tatsache von Einflussphären umzugehen wäre.

Die Staaten der Europäischen Union haben z.B. den Weg zu einer Rechtsgemeinschaft beschritten. In einer Rechtsgemeinschaft gilt der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, es entstehen Verfahren, die den in Machtauseinandersetzungen alles entscheidenden Unterschied zwischen groß/klein oder stark/schwach relativieren. Gegenwärtig erleben wir, wie schwierig ist es, die Problematik einer übergreifenden Rechtssetzung mit dem Anspruch der EU-Staaten auf Selbstverwaltung / Selbstbestimmung in Einklang zu bringen.

Es entsteht eine Fülle von Konflikten, die sich allesamt dazu eignen, den EU-Verbund aus einem Verband zwecks Kooperation in ein Kampffeld konkurrierender Machtansprüche zu verwandeln, auf dem die völkische Staatsidee aufzutrumphen sucht.

Die Entstehung einer umgreifenden Rechtsgemeinschaft führt allem Anschein nach dazu, dass der Korridor von Gestaltungsmöglichkeiten der Einzelstaaten enger wird. Dagegen lässt sich einwenden, dass nicht nur die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen Beziehungen in diesem Rechtsraum als Kooperationsbeziehungen erleichtert werden, es ist auch möglich, durch Öffentlichkeitsarbeit Zielwerte zu fixieren, die das Handeln der Staaten positiv beeinflussen, d.h. die Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Menschen und wie ihrer Verbände nehmen nicht (nur) ab, sondern (auch) zu.

Im politischen Diskurs, in der öffentlichen Meinung können sich Grundsätze und Normen herauskristallisieren, an denen die Verhältnisse in den Einzelstaaten gemessen werden können. Dieser Prozess ist ins Stocken geraten, was die Staatsverfassungen betrifft, ist aber im Gange, was viele andere Gebiete der Rechtssetzung betrifft, siehe Umwelt, Arbeitssicherheit, Gesundheit, Infrastruktur.

Carl Schmitts Vorstellung von der Regelung solche Beziehungen durch die ordnende und durchgreifende Hand eines völkischen Staates, das den Kern des Großraums bildet, wird nicht nur durch tatsächlich historische Entwicklungen zweifelhaft. Er übersieht auch die Bedingungen für gelingende Kooperation. Zusammenarbeit, wie ungleich sie auch organisiert sein mag, setzt stets einen Restbestand an Zustimmung beider Seiten voraus. Fehlt dieser, setzen Produktivitätsverluste ein, kommt es zu Sabotage, übersteigen die Kosten zur Aufrechterhaltung der Vorherrschaft den Nutzen ...

Wenn bei der extremen Rechten das Schlagwort von der „Nation Europa“, „Europa der Vaterländer“, „Abendland“ kursieren, wird ein Versuch kenntlich, den engen Verflechtungszusammenhang im Territorium der EU mit der völkischen Idee zu versöhnen, tatsächlich versuchen entsprechende politische Bewegungen, einzelne Staaten aus dem Rechtsraum der EU herauszulösen. Damit würden die kleineren Mächte unter die großen gezwungen.

Angesprochen wurde in unserer Diskussion auch, dass Entstehung und Bestand der Vereinten Nationen ein Versuch sind, globale Kooperation anders als nach dem Modell der abgegrenzten Einflussphären zu rahmen. Obwohl eine Einrichtung von Staaten, bieten die Vereinten Nationen die interessante und historisch neuartige Möglichkeit, öffentliche Meinung in politische Willensbildung umzumünzen. Dies geschieht durch die Verständigung über Ziele und die Einrichtung von Institutionen, die diese Ziele im Einvernehmen mit kooperationswilligen Staaten fördern. So schafft diese Einrichtung letztlich auch dem politischen Handeln in den Einzelstaaten Chancen, hauptsächlich, indem sie Maßstäbe liefert.

Linke Politik kann sich auf diesem Feld bewegen, internationalistisch, indem sie an der weltweiten Debatte um die Richtung solcher Festsetzungen teilnimmt, innerstaatlich, indem sie die international gewonnen Maßstäbe zur Geltung bringt.

Kurze Einführung in die Geschichte der ILO. Bericht: ROSEMARIE STEFFENS

Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) wurde 1919, am Ende des Ersten Weltkriegs, als Teil des Versailler Vertrags gegründet.

Während des Ersten Weltkriegs forderten gewerkschaftliche Organisationen in beiden kriegführenden Lagern sowie in neutralen Staaten internationale Grundlagen Arbeitsbedingungen für die Zeit nach dem Krieg zu schaffen. Sie verlangten, dass ein künftiger Friedensvertrag soziale Bestimmungen enthalten und den Beschäftigten ein Minimum an menschlichen und materiellen Garantien hinsichtlich des Arbeitsrechts, des

Koalitionsrechts, der Sozialversicherung usw. gewährleisten müsse.

Die Pariser Friedenskonferenz 1919 setzte dann auch den Ausschuss für internationale Gesetzgebung ein, dessen Vorsitz einem Arbeitnehmersvertreter übertragen wurde. **

Eine aus neun Ländern bestehende Kommission entwarf 1919 eine Verfassung für die neue Organisation. Sie griffen damit bei den Friedensverhandlungen in Versailles eine der zentralen Forderungen des internationalen Gewerkschaftsbundes auf und gründeten die Internationale Arbeitsorgani-



Le travail „n'est pas une merchandise“ – Arbeit ist keine Ware. Die Vision der ILO wurde in Gemälden und Fresken dargestellt, die im ursprünglichen Gebäude der ILO und dem heutigem Hauptsitz der Welthandelsorganisation (WTO) hängen. Kürzlich wurden die Bilder restauriert. Sie stellen das Leben im frühen 20. Jahrhundert dar und zeigen Arbeiter und Bauern, die menschenwürdige Leben führen. Die Inschrift auf dem großen Denkmal vor dem Gebäude besagt: Arbeit „ist keine Ware“ (Le travail „n'est pas une merchandise“). ****



Wie funktioniert die ILO?

Bericht: MATTHIAS PAYKOWSKI

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) beschreibt in der Präambel ihrer Verfassung Ziele und Zweck der Organisation, u.a. Verbesserung von „Arbeitsbedingungen, die für eine große Anzahl von Menschen mit soviel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind“. Als erforderlich sieht die Präambel z.B. die „Regelung der Arbeitszeit, einschließlich der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, Regelung des Arbeitsmarktes, Verhütung der Arbeitslosigkeit, Gewährung eines zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohnes, Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, Vorsorge für Alter und Invalidität ...“.

Die Verfassung legt Organisation und Arbeitsweise der ILO fest: Sie ist eine ständige Organisation. Nur Staaten können Mitglied werden, und zwar durch Mitteilung an den Generaldirektor der ILO. Damit ist die Übernahme der Verpflichtungen verbunden, die die ILO ihren Mitgliedern aufgibt. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nicht vorgesehen. Ein Austritt aus der ILO muss mit einer Frist von zwei Jahren gegenüber dem Generaldirektor erklärt werden und in diesem Zeitraum müssen die in der ILO übernommenen Pflichten weiterhin erfüllt werden.

Die ILO besteht aus einer Allgemeinen Konferenz, einem Verwaltungsrat und dem Internationalen Arbeitsamt, welches vom Verwaltungsrat gelenkt wird. Die Allgemeine Konferenz tagt in der Regel jährlich, jedes Mitglied hat vier Delegierte, zwei sind Regierungsdelegierte, die anderen beiden teilen sich auf in einen Vertreter der Unternehmerverbände und einen Vertreter der Beschäftigten/ Gewerkschaften. Von der Allgemeinen Konferenz wird der 56-köpfige Verwaltungsrat für drei Jahre gewählt, 28 Regierungsvertreter,

14 Vertreter der Unternehmen und 14 der Beschäftigten. Der Verwaltungsrat wählt an die Spitze des Internationalen Arbeitsamtes den Generaldirektor und seinen Vertreter. Die ILO hat ein Finanzbudget, die Mitglieder zahlen die Kosten. Zahlt ein Mitglied nicht, so kann es u.U. von den Beschlüssen und Wahlen bei der Allgemeinen Konferenz ausgeschlossen werden. Mit den UN kann die ILO Vereinbarungen über Finanz- und Budgetfragen treffen.

Beschlüsse der Allgemeinen Konferenz können als „internationales Übereinkommen“ oder als „Empfehlung“ verabschiedet werden. Für beides sehen die Aushandlungsprozesse eine Zweidrittelmehrheit der Allgemeinen Konferenz vor. Bei Beschlüssen hat die Konferenz „auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation oder andere besondere Umstände die Verhältnisse der Wirtschaft wesentlich anders gestalten“. Über den Stand der Beschlüsse, die Umsetzung und Ratifizierung bzw. Nichtratifizierung unterrichtet jedes Mitglied jährlich den Generaldirektor. Empfehlungen werden den Mitgliedern zur Prüfung mitgeteilt und sollen den dafür zuständigen innerstaatlichen Stellen übergeben werden. Außer einer Berichtspflicht, wem die Empfehlung übergeben wurde, bestehen keine weiteren Verpflichtungen der Staaten gegenüber der ILO etwa bzgl. der Umsetzung. Ratifizierte Übereinkommen werden in der Charta der UN eingetragen.

Für Streitfälle sind Verfahren zur Beilegung von Konflikten eingerichtet und sollte ein Konflikt nicht beigelegt werden können, entscheidet der Internationale Gerichtshof als endgültige Instanz.

Die ILO verfügt über keine Sanktionsmacht gegenüber den Staaten, umgekehrt haben aber auch die Staaten keinen Durchgriff auf die ILO. Sie ist als eigenes Rechtssubjekt an der Normsetzung von Arbeitsbedingungen maßgeblich beteiligt, und setzt mit beschlossenen Übereinkommen und Empfehlungen Maßstäbe für die Arbeitsbedingungen in den Einzelstaaten und für die Weltgesellschaft.

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/b8/Flag_of_ILO.svg

sation (ILO). Deutschland und Österreich als Kriegsverlierer nahmen nicht teil.

Die Verfassung der ILO ist dem Versailler Vertrag als Kapitel 13 beigefügt. Sie beginnt mit den Worten: „Der Weltfriede kann auf Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden.“

Seit 1920 war sie eine Organisation des Völkerbundes, seit dem 14. Dezember 1946, als sie ihren Sitz in Genf einnahm, ist die IAO eine UN-Sonderorganisation und damit die erste Einrichtung dieser Art. 1969 wurde der Organisation der Friedensnobelpreis und 1994 der Hans-Böckler-Preis zuerkannt. Die IAO hat 187 Mitgliedstaaten.**

Franklin D. Roosevelt, damals stellvertretender Marineminister und später ... US-Präsident:

„Die ILO, die International Labor Organization, war ein Traum. Für viele war es ein wilder Traum. Wer hätte jemals davon gehört, dass Regierungen zusammenkommen, um die Arbeitsbedingungen auf internationaler Ebene zu verbessern? Wilder war noch die Idee, dass die Menschen selbst, die direkt betroffen waren – die Arbeiter und die Arbeitgeber der verschiedenen Länder – mit der Regierung bei der Festlegung dieser Arbeitsstandards zusammenarbeiten sollten.“ ***

Die Gründung der ILO galt als Versuch einer gemeinsamen internationalen Antwort der Staatengemeinschaft auf die drängenden sozialen Missstände. Durch internationale Standards sollte der zunehmenden Verelendung weiter Teile der Gesellschaft, aber auch dem Voranschreiten des Kommunismus Einhalt geboten werden. Angesichts der Oktoberrevolution 1917 und der darauf folgenden Machtübernahme der Bolschewiki in Russland befürchteten die Regierungen in der westlichen Welt gewalttätige Umstürze. Durch Zugeständnisse an die Gewerkschaften wollte man gewaltsame Übergriffe und Enteignungen zuvorkommen. Die ILO sollte die internationale Plattform sein, auf der Verhandlungen im

* DGB.de – Geschichte der IAO; ** Wikipedia; *** Deutschlandfunk Kultur 22.1.19; **** Saner, Raymond: Global Governance – Arbeit ist keine Ware. www.dandc.eu
Quelle: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/genericdocument/wcms_571881.pdf

geordneten Rahmen stattfinden konnten. ** Auch Industrielle hatten daran Interesse.

Drei-Parteien-Ansatz

Tatsächlich lehnte die ILO die sozialistische Idee, die Industrie zu verstaatlichen, immer ab. Sie bestand von Anfang an aus drei Parteien: Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Ihre Zusammenarbeit sollte zu sozialer Gerechtigkeit führen. Sie diskutierten Themen und schlugen Lösungen vor, die durch neue Gesetze (wie etwa staatliche Krankenversicherungen) oder durch Tarifverhandlungen von Gewerkschaften und Industrieverbänden (z. B. Löhne oder Urlaubszeiten) erreicht werden können. Anfang des 20. Jahrhunderts war der Drei-Parteien-Ansatz, auch Tripartite-Ansatz genannt, innovativ und erwies sich als nützlich und sinnvoll.

... Die Führungsriege der ILO bestand aus Ex-Regierungsbeamten und politischen Entscheidern aus westlichen Ländern. Das änderte sich erst, als 2012 Guy Ryder Generaldirektor der ILO wurde. Er ist Gewerkschaftsführer und war Generalsekretär des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften. **

Ihre wichtigsten Errungenschaften sind die in internationalen Übereinkommen festgelegten Kernarbeitsnormen. Dazu gehören:

- Versammlungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen,
- Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit,
- Aufhebung von Kinderarbeit,
- Abschaffung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und
- international anerkannte Arbeitsrechte inklusive des Anspruchs auf existenzsichernden Lohn, eine regelmäßige Arbeitswoche von maximal 48 Stunden, keine erzwungenen Überstunden, sichere und gesunde Arbeitsplätze sowie ein anerkanntes Arbeitsverhältnis mit Sozialschutz.

Stichwort: Internationales Öffentliches Recht. EVA DETSCHER

Quelle: Jörg Menzel: „internationales Öffentliches Recht – Verfassung- und Verwaltungsgrenzrecht in Zeiten offener Staatlichkeit; Mohr Siebeck, Tübingen 2011

Bei Lektüre und Diskussion sind wir über den Begriff „Internationales Öffentliches Recht“ gestolpert. Die erste Frage war: gibt es so etwas? Im deutschen Rechtssystem ist das öffentliche Recht ein Derivat der Verfassung, die öffentlichen Sachen fallen darunter. Wie soll das auf zwischen- oder überstaatlicher Ebene funktionieren? Gibt es so etwas wie internationale öffentliche Güter? Jörg Menzels „Internationales Öffentliches Recht“ von 2011 geht auf knapp 1000 Seiten der Entwicklung des IÖR aus nationalem Grenzrecht heraus auf die Spur. Im Folgenden wird versucht, den Gedankengang nachzuzeichnen. Seit Erscheinen 2011 scheint es auf diesem Gebiet einiges an weiteren Forschungsergebnissen zu geben.

„Weltvolk hat keine Regierung, Planet Erde wird einstweilen im Miteinander der Staaten geordnet. Das Bewusstsein für die kooperative Verantwortlichkeit der Staaten für die Weltentwicklung ist spätestens mit dem Ende des Kalten Krieges aufgekommen. Staaten sind dabei nach wie vor die Organisationseinheiten der Weltordnung. Sie werden in den Vereinten Nationen zusammengeführt und dort haben sie ihr gemeinsames Gremium, das zunehmend zum eigenrelevanten Akteur wird, bislang aber maßgeblich von den Staaten abhängig bleibt. Zu einer modernen Staatslehre gehört die Globalverantwortung des Staates.“ (S. 868)

„Internationales Öffentliches Recht wird dabei für die hier zu verfolgenden Zwecke definiert als das nationale Grenz- und Kollisionsrecht im Bereich des Öffentlichen Rechts, also als Gegenstück zum Internationalen Privatrecht und Internationalen Strafrecht.“ (S. 869)

Zwischen überstaatlicher Offenheit bei gleichzeitigem Erhalt erheblicher nationaler Verantwortung besteht ein Spannungsverhältnis. Wenn Kooperation erforderlich ist, um allen Beteiligten Zugang zu was auch immer es sei zu ermöglichen, muss in diesem Spannungsverhältnis operiert werden – und daraus ergeben sich Möglichkeiten zur Festigung dieser verbindenden Kräfte zwischen den Akteuren (in diesem Falle den Nationalstaaten, was für linke Politik nicht uninteressant ist). Menzel weist auf ein „überliefertes Bild des Staates“ hin, das einer „Fixierung des Offenheits-Topos auf die zwischenstaatliche Kooperation wie auch seine Bestätigung des strikt staatsgebundenen Verwaltungsrechts verhaftet bleibt und damit eine strikte Einseitigkeit und Staatsbezogenheit“ (anderer Autoren) (S. 893) verhaftet bleibt. Dem will er die These eines „stärker moderierenden transnational offenen Staatsverwaltungsrechts gegenüberstellen“. (S. 893). Menzel widerspricht einer Vorgehensweise oder auch Isolierbarkeit internationaler öffentlicher Rechtsangelegenheiten. „In der Sache ist das Internationale Verwaltungsrecht zunehmend durch den Grundsatz der transnationalen Offenheit geprägt. ... Der Satz, der Staat habe immer nur ein Interesse an der Ordnung der strikt demarkierten eigenen Angelegenheit und auch nur an der Vollziehung des eigenen

öffentlichen Rechts, war in dieser Pauschalität schon immer zweifelhaft, heute ist er falsch.“ (S. 893) Carl Schmitts Freund-Feind-Begründung für den Staat scheint in der Rechtsgeschichte einen festen Platz zu haben. „Es geht um den Geltungsbereich des eigenen Öffentlichen Rechts, den Umgang mit fremdem Öffentliches Recht im eigenen Rechtskreis, die Kriterien der Grundrechtsgeltung im überstaatlichen Bezug, die Zuständigkeit zur Setzung transnational relevanter Normen, Zulässigkeit und Modalitäten transnationaler Behördenkooperation und vieles mehr.“ (S. 895)

Menzel fächert eine große Palette inter- und supranationaler rechtsrelevanter Fakten auf: das Völkerrecht, Jurisdiktionsvölkerrecht, das Weltrechtsprinzip, internationales Umweltrecht, internationaler Menschenrechtsschutz, internationales Wirtschaftsrecht, ... und weist auf zwei Dinge hin, die mir wichtig scheinen: „Verboten ist aber offensichtlich die eigenmächtige Vornahme von Hoheitsakten in fremdem Gebiet. und Ein allgemeines Verbot, fremdes Öffentliches Recht zuzulassen, lässt sich nicht nachweisen.“ (S. 873) Und verblüffend: „Positive Jurisdiktionskonflikte sind häufig weit weniger gefährlich als negative ..., Gestaltungen also, bei den sich kein Staat ‚zuständig‘ fühlt.“ (S. 874)

Der legitime Wirkungsbereich Internationalen Öffentlichen Rechts „speist sich ... aus Aspekten einer territorialen und personalen Verantwortung wie auch aus der Stellung des Staates als Mitglied einer überstaatlichen Gemeinschaft.“ (S. 881) Fremdes Recht im eigenen Land (Beispiel Kulturgüter), Transnationale

Kooperation (Beispiel Flüchtlingsbewegungen), der vernetzte und der gegliederte und der freiheitliche Staat, die Rolle der Gerichte sind einige der Themen, denen sich Menzel ausführlich widmet. Territoriale (d.h. auf eigenem Staatsgebiet für alle, die sich darauf befinden) und personale (also für alle Bürger des eigenen Staates, egal wo sie sich aufhalten) Verantwortung gehören heute rechtlich geregelt. Menzel bringt als gutes Beispiel den deutsch-schweizerischen Polizeivertrag, der nicht nur die beteiligten beiden Staaten, sondern auch für die EU bedeutsam ist, weil er „elementare Aufsichtsverantwortungen ... auch gegen gelegentlich eher verwegene Vorstöße der EU-Kommission bei den jeweiligen Staaten belässt.“ (S. 890)

„Der durch das Grundgesetz verfasste deutsche Staat ... weiß natürlich, dass seine eigene Zukunft von einer friedlichen, geordneten, grundbedürfnisbefriedigenden und umweltverträglichen Entwicklung der Menschheit im ganzen abhängt, im Grunde also jedes Mitwirken an den Gesamtbelangen auch eigennützig ist.“ ... „Im innerstaatlichen Recht wirkt sich die partizipatorische Weltverantwortung dahingehend aus, dass erstaunlich hartnäckig kolportierte Allgemeinplätze aus früherer Zeit, nach denen kein Staat ein Interesse daran habe, die Interessen anderer Staaten zu fördern, obsolet sind.“ (S. 892)

Für die weitere Diskussion scheint mir der Ansatz, die Frage des Internationalen Öffentlichen Rechts aus der grenzüberschreitenden Gesetzgebung zu entwickeln, eine gute Möglichkeit, gemeinschaftliche Verantwortung für Wasser, Luft, Klima usw. in bestehende Rechtssysteme einzuarbeiten.



Frontispiz von Hobbes' Leviathan. Zu sehen ist der Souverän, der über Land, Städte und deren Bewohner herrscht. Sein Körper besteht aus den Menschen, die in den Gesellschaftsvertrag eingewilligt haben. In seinen Händen hält er Schwert und Krummstab, die Zeichen für weltliche und geistliche Macht. Überschrieben ist die Abbildung durch ein Zitat aus dem Buch Hiob (41,24 EU): „Keine Macht auf Erden ist mit der seinen vergleichbar.“

Stichwort Globale öffentliche Güter MARTIN FOCHLER

Im Zusammenhang mit der Diskussion um „internationales Öffentliches Recht“ kamen wir auf den Punkt „globale öffentliche Güter“. Dazu einige Quellenhinweise bzw. Anmerkungen.

UNDP. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (englisch United Nations Development Programme, UNDP) wurde 1965 gegründet und wird vollständig aus freiwilligen Beiträgen der UN-Mitgliedstaaten finanziert. Die Organisation hat

Länderbüros in 170 Staaten. Von diesen Kopfstellen aus arbeitet das UNDP mit lokalen Regierungen zusammen.
https://de.wikipedia.org/wiki/Entwicklungsprogramm_der_Vereinten_Nationen

Globale öffentliche Güter (englisch Global Public Goods, kurz GPGs, auch Global Commons) sind öffentliche Güter, die sich nicht auf nationalstaatliche Grenzen beschränken, sondern weltweit nutzbar sind. Das Konzept der globalen öffentlichen

Güter wurde von der UNDP aufgestellt, und die Diskussion darüber wird maßgeblich von der UNDP-Direktorin für Entwicklungsstudien Inge Kaul angeführt. Das Konzept stellt einen Referenzrahmen für die Auseinandersetzung über globale Umwelt- und Entwicklungspolitik dar.

https://de.wikipedia.org/wiki/Globale_%C3%B6ffentliche_G%C3%BCter

Recht der öffentlichen Sachen. An Konzepten öffentlicher Güter wird seit Mitte des vorigen Jahrhunderts gearbeitet, da die Wirtschaftssubjekte der reifen Industriegesellschaften ein immer breiteres Spektrum öffentlicher bereitgestellter oder gesicherter Gegebenheiten/Vorleistungen benötigen, parallel dazu wird am Recht der öffentlichen Sachen gearbeitet. Es geht dabei um Regeln gemeinverträglicher Nutzung und um Barrieren gegen die Tendenz zum Raubbau an Naturgütern, Stichwort Nachhaltigkeit. Es entsteht die Frage: Wer setzt die Regeln und wer setzt sie durch?

https://de.wikipedia.org/wiki/Recht_der_%C3%B6ffentlichen_Sachen

Das Problem der Durchsetzung von Regeln. Mit der Frage, ob die Verwaltung von Gemeingütern als exklusive staatliche Aufgabe gesehen werden muss, beschäftigte sich herausragend Elinor Ostrom (1933–2012), sie erhielt 2009 den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften.

https://de.wikipedia.org/wiki/Elinor_Ostrom.

Ihr 1990 entstandenes Buch – (Originaltitel: *Governing by the commons. The evolution of institutions for collective action*) steht seit 1999 unter dem Titel „Die Verfassung der Allmende – Jenseits von Staat und Markt“ zur Verfügung. E. Ostrom untersucht darin mit erheblichem methodischen Aufwand Beispiele dauerhaft erfolgreicher Nutzung von Commons oder Allmenden durch Nutzergemeinschaften: Meeresfischerei, Hochgebirgsweiden, Bewässerungsanlagen. Sachlich geht es dabei darum, dass die Nutzergemeinschaft auf Dauer besser fährt, wenn sie die Bestände nicht überfischt, die Almen nicht überweidet, die Grundwasserreserven nicht leerpumpt, sich also nicht in die Situation bringt, immer mehr Aufwand treiben zu müssen, um immer weniger Fische zu fangen. Ökonomisch geht es darum, dass die Kontrollkosten zur Durchsetzung der Regeln ins Uferlose steigen müssen, wenn nicht ein starkes Moment von Vernunft getragener Selbstverpflichtung bei den Nutzern besteht.

Die von Ostrom am Beispiel von existenziellen Wirtschaftsprozessen untersuchte Fähigkeit zur Selbstverpflichtung als Gegengewicht zur Allmacht des „Leviathan“ zeigt sich in den verdichteten Siedlungsformen unserer Zeit bis in die Kleinig-

keiten des Alltags, etwa bei der Nutzung der Verkehrsanlagen, Abweichungen vom gemeinverträglichen Gebrauch werden vom Publikum als Skandal empfunden.

Anmerkung zum Problem Sicherung globaler öffentlicher Güter. Unter diesem Blickwinkel bedarf die Sicherung der globalen öffentlichen Güter zuallererst einer globalen öffentlichen Meinung, die a) den Wert dieser Güter kennt und ihre Verletzlichkeit versteht und b) über das ihrer gemeinverträglichen oder nachhaltigen Nutzung zuträgliche Maß und Verfahren informiert ist, so dass c) Regeln formuliert werden können.

Beispiel der Klimapolitik. Zunächst kommt es in langwierigen Diskursen zur Bildung einer globalen öffentlichen Meinung. Sodann zu internationalen Veranstaltungen und Willenserklärungen. Sodann zu Verhandlungen zwischen Territorialstaaten, die für die Nutzer stehen. Das Ergebnis ist eine Vereinbarung bzw. ein Vertrag, der auf Selbstverpflichtung der Nutzer zielt.

Der gemeinverträgliche Gebrauch territorialstaatlich basierter öffentlicher Güter wird durch das Zusammenwirken von öffentlicher Moral & Meinung, Gesetz & Sanktion und Selbstverpflichtung der Nutzergruppe gewährleistet, d.h. am Ende per Gewaltmonopol und durchsetzbares Recht.

Wenn aber, wie es bei globalen öffentlichen Gütern der Fall ist, die Nutzer durch die Regierungen der Territorialstaaten vertreten sind, stellt sich die Frage, was zu tun ist, wenn ein oder mehrere Nutzer fortfahren oder beginnen, solche Güter regelwidrig anzueignen? Innerstaatlich wären dann Polizei, Justiz und Justizvollzug an der Reihe. Aber international?

Schaut man auf den normalen Geschäftsgang der internationalen Beziehungen wird eine Besonderheit deutlich. Die territorialstaatlich verfassten Gesellschaften sind in ihrer Existenz auf ein ganzes Bündel internationaler Kooperationsmöglichkeiten angewiesen. Sie können vom Genuss dieser Vorteile ausgeschlossen werden. Das ist ein mächtiges Druckmittel, das sich unmittelbar aufs Publikum des – nennen wir es beim Namen – sanktionierten Staates auswirkt und dort politisch-rechtlich verarbeitet werden kann.

Eine wichtige Voraussetzung dessen ist, dass alle Welt über den Tatbestand „globale öffentliche Güter“ Bescheid weiß, ein Punkt, der bei der Klima-Debatte erreicht worden ist, und natürlich auch, dass die ausgehandelten Regeln im technisch-wirtschaftlichen Sinne „funktionieren“ und durch supranationale Einrichtungen der Vereinten Nationen kontinuierlich gestützt werden.

II. Vereinsangelegenheiten

Protokoll der Mitgliederversammlung der Linken-Arbeitsgemeinschaft Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung (ArGe) am Freitag, 15.10.2021 in Erfurt

16 Teilnehmer*innen laut Teilnehmer*innenliste.

Als Versammlungsleitung werden Brigitte Wolf und Wolfgang Freye einstimmig und ohne Enthaltungen gewählt.

• Der in der Einladung vorsorglich vorgeschlagene TOP „**4. Falls erforderlich: Neuwahl der Sprecher*innen und Delegierten der ArGe**“ wird **gestrichen**, da die Winterschule stattfinden soll und die Wahlperiode turnusgemäß erst Anfang nächsten Jahres endet. Die so geänderte Tagesordnung wird ebenfalls einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen und lautet:

1. Kurze Aussprache über die Ergebnisse der Bundestagswahl
2. Festlegungen zur Winterschule 2022

3. Wie weiter mit der ArGe? Perspektiven, politische Aufgabenstellung, Organisation

4. Verschiedenes

Zu TOP 1

Nach einer kurzen Einleitung durch Wolfgang Freye werden die Wahlergebnisse recht ausführlich diskutiert. Stichworte aus der Diskussion sind:

- DIE LINKE hat verloren, weil die SPD und teilweise auch die Grünen gewonnen haben.
- Die Situation ist für DIE LINKE existenzbedrohend. Die nötige Strategiedebatte wird angesichts der Situation keine gemeinsame Debatte der Linken mit SPD und Grünen werden können, sondern muss allein geführt werden.

- Dabei stellt sich für DIE LINKE deutlich die Frage, was der Gebrauchswert der Partei ist. Offensichtlich haben viele Wähler*innen der Linken nicht zugetraut, ihre Positionen auch umzusetzen. Gleichzeitig verschwammen die Unterschiede zu SPD und Grünen.
- Die nötige Programmdebatte sollte von uns unterstützt werden. Klärungsbedarf besteht gerade bei internationalen Fragen, bei der Position zur EU und zur Friedensfrage. DIE LINKE muss in die Lage kommen, hier über „Bekanntnisse“ hinaus auch praktisch wirken zu können.
- Darauf hingewiesen wurde, dass DIE LINKE bei den gleichzeitigen Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus nur wenig verloren und in einigen Bezirken sogar zugelegt hat. Das hing nicht zuletzt an einer guten, ansprechbaren Sozialpolitik.

Zu TOP 2

Wie bereits besprochen, hält die MV einstimmig und ohne Enthaltungen fest, dass die Winterschule stattfinden soll. Die Diskussion ergibt folgenden Rahmen:

- Die Winterschule soll nicht mit den bekannten, gewachsenen Arbeits-/Schulungsgruppen durchgeführt werden, sondern als gemeinsame Plenarveranstaltung mit der Option, sich in zwei AGs aufzuteilen. Die beiden AGs könnten Freitag tagen, mit einem gemeinsamen Auftakt am Donnerstag und einem gemeinsamen Abschluss am Samstag.
- Der Termin der Winterschule ist Donnerstag, 6.1., bis Samstag, 8.1.2022.
- Der Themenkomplex, der erörtert werden soll, dreht sich um die Stichworte UNO, China und Europa. Behandelt werden soll u.a. der einigen bekannte Text von Li Junru, „Der chinesische Traum“.
- Absprachen sollen mit allen an der Vorbereitung Interessierten getroffen werden, auch Nicht-Anwesenden.
- Die Mitgliederversammlung geht davon aus, dass auch die Sommerschule 2022 stattfinden kann und plant sie für Donnerstag, 4.8., bis Samstag, 6.8.2022.

Zu Top 3

Durch die bisherige Diskussion ist eine Frage bereits beantwortet: Die ArGe will als ArGe weiter an der Willensbildung in und um DIE LINKE teilnehmen. Mehrere Teilnehmer*innen

betonen, dass es ein fatales Signal wäre, wenn die ArGe ihre Tätigkeit ausgerechnet jetzt einstellen würde.

Trotzdem muss auch die ArGe ihre Rolle neu klären. Nachdem sie 1992 als gemeinsame AG von PDS-Mitgliedern aus Thüringen und Bayern gegründet wurde, die nicht zuletzt das Ziel hatte, das Zusammenwachsen von Ost- und West-Linken zu fördern, hat sich bereits mit der Gründung der Partei DIE LINKE 2007 ihre Funktion geändert. Das wurde damals auch in einer überarbeiteten Erklärung festgehalten.

Die ursprüngliche Scharnierrolle zwischen Ost und West nimmt die ArGe schon lange nicht mehr wahr. Hier ist die Situation natürlich auch anders, als vor 20 Jahren. Aber die ArGe ist inzwischen wie der Verein für linke Kritik ein Zusammenschluss von Leuten aus einem bestimmten Spektrum der Linken in der BRD. Entsprechend sind die meisten Mitglieder der ArGe ja auch Mitglied in dem Verein.

Allerdings hat sich die ArGe auch in den letzten Jahren durch Einladung von Referent*innen zur MV und in Schulungsgruppen immer wieder bemüht, unterschiedliche Erfahrungen und Positionen in ihre Diskussionen einzubringen. Der Pluralismus war und ist eine zentrale Position der ArGe. In der Diskussion betonen mehrere Teilnehmer*innen, dass das unbedingt so bleiben muss.

Entsprechend soll die Mitgliederversammlung bei der Winterschule auch wieder mit einem inhaltlichen Teil und Gastreferenten/in vorbereitet werden. Angesprochen werden sollen Zusammenschlüsse oder Diskussionskreise, wie sie sich im Zusammenhang mit der nötigen Programmdiskussion bilden.

Ein weiteres Fazit der Diskussion ist, dass die Erklärung der ArGe überprüft werden sollte.

Zu TOP 4

Da Hanne Reiner die organisatorische Vorbereitung der Winter- und Sommerschule nicht mehr übernehmen möchte, muss ein*e Nachfolger*in gefunden werden. Eva Detscher erklärt sich freundlicherweise bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Versammlung dankt Hanne für die langjährige Arbeit!

Für die Richtigkeit:

Wolfgang Freye (Protokollführung)

Winterschule verschoben auf 10. bis 12. März 2022

Die aktuelle Corona-Situation lässt eine Durchführung unserer Winterschule Anfang Januar nicht zu. Als neuer Termin konnte mit der Jugendherberge in Erfurt vereinbart werden: Donnerstag, 10. März bis Samstag, 12. März 2022

Festlegungen zu Inhalt und Ablauf findet ihr im TOP 2 des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Eine aktuelle Ankündigung wird dann in der Februar-Ausgabe der Politischen Berichte erfolgen.

Einladung zur Mitgliederversammlung der ArGe Konkrete Demokratie, Soziale Befreiung

Im Rahmen der „Winterschule“ der ArGe von Donnerstag, 10.3., bis Samstag, 12.3.2022, findet wieder eine Mitgliederversammlung der ArGe Konkrete Demokratie, Soziale Befreiung statt. Dazu laden wir alle alle Mitglieder und alle Interessierten herzlich ein. Sie ist am

Freitag, 11. März 2022, 18 Uhr in der Jugendherberge Erfurt, Hochheimer Str. 12 in Erfurt.

Als Tagesordnung schlagen wir vor:

1. **Wie weiter mit der Linken? Anmerkungen zur nötigen Programmdiskussion.** Hierzu laden wir Gastreferent*innen aus anderen Zusammenschlüssen oder Diskussionskreisen ein, wie sie sich im Zusammenhang mit der nötigen Programmdiskussion der Linken bilden.
2. **Festlegungen zur Sommerschule 2022.** Die Sommerschule 2022 soll von Donnerstag, 4.8., bis Samstag, 6.8.2022 stattfinden. Die Themen müssen hier festgelegt werden.
3. **Neuwahl der Sprecher*innen der ArGe.** Die Wahl muss turnusgemäß alle zwei Jahre durchgeführt werden.
4. **Wahl der Delegierten mit beratender Stimme für die nächsten Parteitage.** Auch diese Wahl muss turnusgemäß stattfinden.
5. Verschiedenes

Brigitte Wolf und Wolfgang Freye (Sprecher/innen der ArGe)